

**Notimpfplan für die orale Immunisierung von Schwarzwild
gegen die klassische Schweinepest (KSP)
im Bundesland Nordrhein-Westfalen/Deutschland**

- Fassung vom 02.05.2002 -

Gliederung:

Einführung

Kapitel I - Definition von Gebieten

Kapitel II - Für die Überwachung und Koordinierung der Impfung zuständige Stellen

Kapitel III - Beschreibung der Seuchenlage

Kapitel IV - Geographische Ausdehnung des Impfgebietes

Kapitel V - Impfstoff und Impfverfahren

Kapitel VI - Besondere Maßnahmen zur Impfung von Jungtieren

Kapitel VII - Voraussichtliche Dauer der Impfkampagne

Kapitel VIII - Zahl der zu impfenden Wildschweine

Kapitel IX - Maßnahmen zur Bestandsreduzierung über Jugendklassen

- Kapitel X - Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung des Vakzinevirus auf in Betrieben gehaltene Schweine
- Kapitel XI - Erhoffte Ergebnisse der Impfkampagne und Parameter, die zur Wirksamkeit herangezogen werden
- Kapitel XII - Zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung des Wildbrets

Anlagen

Einführung:

Aufgrund von Artikel 20 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (KSP) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Falle einer geplanten oralen Immunisierung des Schwarzwildes gegen das Virus der KSP, der Kommission einen schriftlichen Plan vorzulegen, der die Seuchenlage beschreibt und die Maßnahme der oralen Immunisierung aufzeigt.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt eine Notimpfung von Wildschweinen durchzuführen. Die KSP wurde bei den in der Eifel erlegten Wildschweinen erstmals am 05. Januar 1999 in Rheinland-Pfalz festgestellt. Mit dem Nachweis des Virus der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen, hat das Seuchengeschehen auf Nordrhein-Westfalen übergegriffen.

Um eine Ausweitung des Seuchengeschehens in Nordrhein-Westfalen auf andere Regionen Deutschlands zu verhindern, beantragt das Land Nordrhein-Westfalen die Genehmigung des vorliegenden Notimpfplanes.

Die Erfolge in den anderen von der KSP bei Wildschweinen betroffenen Ländern in Deutschland haben gezeigt, dass es mit Unterstützung der Impfung möglich ist, das Seuchengeschehen einzudämmen und sogar zu tilgen.

Kapitel I

Definition von Gebieten

- 1. Infiziertes Gebiet bzw. ausgewiesenes Seuchengebiet** (gemäß RL 2001/89 Artikel 2 Buchstabe i) und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b))

Das infizierte Gebiet besteht aus dem gefährdeten Bezirk und dem Überwachungsgebiet. Das ausgewiesene Impfgebiet für Schwarzwild umfasst den gefährdeten Bezirk sowie Teile des Überwachungsgebietes. Hier gelten die gleichen Schutzmaßnahmen für Wildschweine und Hausschweinebestände wie unter Punkt 2 und 3 genannt.

- 2. Gefährdeter Bezirk**

Der gefährdete Bezirk nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 der Schweinepest-VO wird um die Abschussstelle oder den Fundort eines Wildschweins festgelegt, bei dem KSP amtlich festgestellt wurde. In ihm gelten weitreichende Schutzmaßnahmen gegenüber Hausschweinebeständen und Wildschweinen.

- 3. Überwachungsgebiet**

Um den gefährdeten Bezirk wird ein Überwachungsgebiet nach § 14 a Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-VO festgelegt, in dem neben Maßnahmen zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Wildschweinen auf KSP auch Maßnahmen für Hausschweinebestände vorgesehen sind.

4. Monitoringgebiet

Um das infizierte Gebiet wird ein Monitoringgebiet festgelegt. Dieses dient der frühzeitigen Erkennung der Ausbreitung des KSP-Virus. In dem Monitoringgebiet werden alle erlegten und verendeten Wildschweinen serologisch und virologisch auf das KSP-Virus untersucht. Für Hausschweinebestände bestehen in diesem Bereich keine besonderen Auflagen.

Kapitel II

Für die Überwachung und Koordinierung der Impfung zuständige Stellen

Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL).

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV), Institut für Infektionsmedizin, Insel Riems, übernimmt die wissenschaftliche Betreuung und Begleitung der Notimpfung. Die BFAV hat auf dem Gebiet der KSP langjährige Erfahrung bei wissenschaftlichen Feldversuchen der oralen Immunisierung von Wildschweinen gegen KSP unter anderem in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Virusdifferenzierungen erfolgen an der BFAV Riems.

Das MUNLV koordiniert die notwendigen Maßnahmen mit den jeweiligen Kreisverwaltungen. Die Festlegung der gemäßregelten Gebiete erfolgt durch die jeweiligen Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit dem MUNLV. Die Organisation der Impfköderverteilung wird durch das MUNLV bzw. die betroffenen Kreisverwaltungen vorgenommen.

Die zur Überwachung notwendigen serologischen und virologischen Untersuchungen werden im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld durchgeführt. Es stellt die Ergebnisse zusammen und leitet diese an das MUNLV weiter.

Die Kreisverwaltungen koordinieren die Durchführung der Impfung vor Ort. Von hier aus erfolgt die Ausgabe der Impfköder (Anlage 1).

Die Hegeringleiter bzw. Jagdausübungsberechtigten bringen die Impfköder (Anlage 2) nach einem Impferlass des MUNLV aus.

Informationsveranstaltungen für die an der Impfung beteiligten Personengruppen werden auf allen Verwaltungsebenen organisiert.

Zusätzlich wird das MUNLV (gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k) eine Sachverständigen-Gruppe einsetzen, welche die Ergebnisse der Impfkampagne regelmäßig prüft. Diese wird sich aus Tierärzten, Jägern, auf wild lebende Tiere spezialisierten Biologen und Epidemiologen zusammensetzen.

Der Beginn der Impfung, d.h. die erste Impfköderausrage durch die Jagdausübungsberechtigten ist im Juni 2002 geplant. Im Jahr 2002 werden im Rahmen von noch 2 Doppelauslagen jeweils ca. **36.000 Impfköder (Sommer/Herbst)** ausgelegt. Für die Köder wird mit Kosten in Höhe von ca. **34.000 Euro** kalkuliert. Die Kosten der virologischen und serologischen Untersuchung, sowie für Transport und Auslage können derzeit nicht beziffert werden.

Die Kosten für die Impfköder und den Ködertransport sowie die Kosten der virologischen und serologischen Untersuchung der Wildschweine trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten der Wildannahmestellen tragen die Landkreise.

Kapitel III

Beschreibung der Seuchenlage

Der erste Fall von KSP bei Wildschweinen in der Eifel trat am 5. Januar 1999 in der Gemeinde Giesdorf, Landkreis Bitburg-Prüm (BIT), auf. Trotz aller durch die Veterinärverwaltung und die für die Jagd zuständigen Stellen getroffenen Maßnahmen, breitete sich die KSP bei Schwarzwild in der Eifel weiter auf die Landkreise Daun (DAU) und Bernkastel-Wittlich

(WIL) aus. Nachdem das Geschehen im Jahr 2000 auf die o.g. Kreise begrenzt blieb, kam es Anfang des Jahres 2001 bis in den Süden des Landkreises Trier-Saarburg (TR-Saar) und der Stadt Trier (TR) zu virologisch positiven Ergebnissen. In der Folge des Geschehens in Rheinland-Pfalz kam es im Laufe des Jahres 2001 zu einem Übergreifen in das Saarland und nach Luxemburg und im Jahr 2002 nach Nordrhein-Westfalen. Im April 2002 wurden in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen, 4 Fälle von Schweinepest bei verendeten Frischlingen virologisch festgestellt.

Kapitel IV

Geographische Ausdehnung des Impfgebietes

In das Impfgebiet werden einbezogen:

Landkreis Euskirchen:

a. Gemeinde Dahlem

Ortsteile: Ahrdorf, Ahrhütte, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Blankenheim – Wald, Dollendorf, Freilingen, Hünigersdorf, Lindweiler, Lommersdorf, Mühlheim, Nonnenbach, Reetz, Ripsdorf, Rohr, Uedelhoven, Waldorf

b. Gemeinde Blankenheim

Ortsteile Baasem, Berk, Dahlem, Frauenkron, Kronenburg, Kronenburgerhütte, Schmidtheim

c. Stadt Bad Münstereifel

d. Stadt Euskirchen

Ortsteile Flamersheim, Kirchheim, Kreuzweingarten, Niederkastenholz und Schweinheim

Landkreis Rhein-Sieg Kreis

a. Stadt Rheinbach

Ortsteile Niederdrees, Oberdrees, Stadt Rheinbach, Wormersdorf,
Merzbach, Todenfeld, Hilberath, Irlenbusch und Queckenberg

b. Gemeinde Swisttal

Ortsteile Miel und Odendorf

c. Stadt Meckenheim

Ortsteile Ersdorf und Altendorf

Eine geographische Übersicht der Gebietskulisse findet sich in der Anlage 5. Das vorgesehene Impfgebiet umfasst eine Größe **von ca. 443 km²**.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird das Impfgebiet in Abhängigkeit von serologisch bzw. virologisch positiven Untersuchungsbefunden ggf. über die vorgeschlagene Impfkulisse hinaus erweitern. Dabei wird das jeweils erweiterte Impfgebiet zum infizierten Gebiet bzw. zum ausgewiesenen Seuchengebiet.

Kapitel V

Impfstoff und Impfverfahren

Zur oralen Immunisierung wird die KSP-Lebendvirusvakzine der Riemser Arzneimittel AG (Endkonfektionierung im Impfstoffwerk Dessau-Tornau) angewandt. Die Impfstoffkapseln

(Blister) enthalten ca. 1,6 ml Vakzinesuspension und sind in eine Ködermasse aus Mais (Ködergröße ca. 4 x 4 x 1,5 cm) eingearbeitet.

Der Impfstoff wurde aus einem „Chinastamm“ entwickelt und besitzt bei der Herstellung einen Titer in Höhe von 10^6 . Die Aufnahme des Impfvirus erfolgt nach Zerbeißen der Kapsel vor allem über den Rachenring. Nach Untersuchungen der BFAV reicht bei vollständiger Aufnahme der Vakzinesuspension ein Impfköder aus, um ein Wildschwein gegen KSP zu vakzinieren. Bei Feldstudien der BFAV war sogar ein Zehntel der Menge der Vakzinesuspension, d.h. also 0,16 ml ausreichend um ein Wildschwein vollständig gegen KSP zu immunisieren.

Nach vorhergehenden Informationsveranstaltungen und exakten Vorgaben durch die beamteten Tierärzte bzw. zuständigen Kreisveterinäre werden die Impfköder an die Hegeringleiter, Jagdausübungsberechtigten bzw. revierverantwortlichen Personen abgegeben.

Die Impfköder sind tiefgefroren und können sich in gefrorenem Zustand mehrere Monate lang halten. Bei + 4 °C sind die Impfköder bis zu 3 Wochen haltbar. Werden die Impfköder in gefrorenem Zustand ausgebracht, sind sie über mehrere Tage haltbar. Die Lagermöglichkeit der Impfköder sinkt mit steigender Außentemperatur.

Die Impfköder werden per Handauslage möglichst (erd-)bedeckt ausgebracht um eine schnelle Inaktivierung des Virus durch starke Temperaturschwankungen zu vermeiden und um Impfköderverluste durch Nahrungskonkurrenten zu vermindern.

Der Impfversuch erfolgt als Doppelimmunisierung im Abstand von ca. 28 Tagen, beginnend im Juni 2002 mit Wiederholungsimpfungen Herbst 2002, fortfahrend ggf. mit zwei Doppelimmunisierungen im Frühjahr und Herbst in den Folgejahren. Die Auslage erfolgt an Kirrstellen, das sind Stellen, an denen Schwarzwild üblicherweise zum Zwecke des Abschusses mit geringen Futtermengen angelockt wird. Schwarzwild in Gehegehaltung innerhalb des geplanten Impfbereiches wird in das Immunisierungsverfahren mit einbezogen. Pro Kirrstelle und Impftermin werden in Abhängigkeit vom Schwarzwildaufkommen durchschnittlich 30 bis 40 Impfköder ausgelegt, bei 1-2 Kirrstellen je 100 Hektar Jagdfläche.

Während des Impfzeitraums werden die Kirrstellen im bisherigen Umfang weiter betrieben, um das Umfeld des Schwarzwildes möglichst wenig zu verändern.

Nach jeder Impfköderausrage ist eine mindestens zehntägige Jagdruhe einzuhalten, um eine möglichst vollständige Aufnahme der Impfköder zu gewährleisten. Anschließend ist eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes wieder aufzunehmen.

Nicht aufgenommene Impfköder und freiliegende Impfstoffkapseln werden durch die Jagd ausübungsberechtigten bzw. Gehegebetreiber nach ca. 5 Tagen wieder abgesammelt und dem zuständigen Veterinäramt zur unschädlichen Beseitigung übergeben. Das zuständige Veterinäramt kontrolliert die Köderrückgabe durch die einzelnen Hegeringleiter.

Kapitel VI

Besondere Maßnahmen zur Impfung von Jungtieren

Um den Immunisierungserfolg bei Frischlingen zu erhöhen, sollen „Frischlingsrechen“ eingesetzt werden. Diese ermöglichen ausschließlich den Jungtieren Zugang zu den darin ausgebrachten Impfködern und gewähren daher auch eine Immunisierung der schwächeren Tiere innerhalb einer Rotte.

Kapitel VII

Voraussichtliche Dauer der Impfkampagne

Die Dauer der oralen Immunisierung des Schwarzwildes beträgt nach bisherigen Erfahrungen in Deutschland unter günstigen Bedingungen ca. drei Jahre, kann jedoch unter ungünstigen Bedingungen (Seuchensituation, Schwarzwilddichte, Biotop) deutlich länger dauern. Es ist geplant bis mindestens ein Jahr nach dem letzten Virusnachweis die Impfung in der Wildschweinpopulation durchzuführen, um die Wahrscheinlichkeit eines Wiederaufflammens der Seuche durch Virusträger zu reduzieren.

Die Dauer der Impfkampagne ist von dem Ausmaß der Immunisierungsrate insbesondere bei Frischlingen und Überläufern abhängig. Zeitgleich ist eine Reduzierung der Bestandsdichte, der Wildschweine fortzuführen, um die Erfolgsaussichten für die Immunisierung zu steigern.

Kapitel VIII

Zahl der zu impfenden Wildschweine

Die geschätzte Zahl der in Nordrhein-Westfalen zu impfenden Tiere wird anhand der Jagdstrecke des Jagdjahres 2000/2001 ermittelt. Hierbei wird zwischen dem Winter- und dem Sommerbestand unterschieden. Die Anzahl des Schwarzwildes im Sommer wird mit ca. 200 % höher angesetzt als die Tierzahl im Winter. Die Hauptfrischeperiode der Bachen liegt im Frühjahr. In den letzten Jahren kam es allerdings immer wieder zu einem zusätzlichen Frischen der Bachen in den Sommermonaten.

Ausgehend von der Jagdstrecke eines erfolgreichen Jagdjahres wird zu Beginn der Immunisierungsmaßnahmen im Juni 2002 ein Schwarzwildbestand von ca. **6.000** Wildschweinen in dem Impfgebiet geschätzt.

Die Jagdstrecken der Landkreise Euskirchen und Rhein-Sieg Kreis werden in der Anlage 6 graphisch dargestellt.

Kapitel IX

Maßnahmen zur Bestandsreduzierung über Jugendklassen

Für Jäger in den infizierten Gebieten **wird** eine intensive und konsequente Bejagung aller Frischlinge, Überläufer, **Bachen ohne Anhang sowie Keiler nach Schonzeitaufhebung durch die oberste Landesjagdbehörde verfügt. Dies ist bisher nur in den Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Hellenthal erfolgt.**

Für Frischlinge und Überläufer existieren keine Schonzeiten (**bisher in NRW Schonzeiten für Überläufer u. A. !**). Aus seuchenhygienischer Sicht ist eine intensive Bejagung aller Frischlinge und Überläufer unerlässlich. Dabei ist die Erlegung der Frischlinge möglichst kurz nach dem Setzen aus seuchenhygienischen Gründen besonders wichtig, da Frischlinge nur drei Monate

durch mütterliche Antikörper geschützt sind und bei Infektion der Bache in der Trächtigkeit dauerhafte Virusausscheider sein und somit zur Weiterverbreitung des Erregers beitragen können. Um längerfristig eine Bestandsreduzierung verzeichnen zu können, ist die verstärkte Erlegung adulter Tiere notwendig, d.h. Bachen ohne erkennbare Leitbachenfunktion und ohne abhängige Jungtiere (gestreifte Frischlinge, d.h. Frischlinge mit erkennbaren Längsstreifen im Fell) sollten ganzjährig verstärkt bejagt werden.

Kapitel X

Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung des Vakzinevirus auf in Betrieben gehaltene Schweine

Um eine Ausbreitung des Impfvirus in Hausschweinebestände zu verhindern werden die Impfköder per Handauslage an den Kirrstellen in dem Impfgebiet ausgebracht. Die Impfköder werden ca. einen Spatenhieb tief in den Boden mit etwas Mais zusammen eingegraben und mit Erde bedeckt. Ein Fehlabbwurf durch Flugauslage ist hierdurch nicht möglich.

Das gesamte Impfgebiet wird zum infizierten Gebiet erklärt.

Die Maßnahmen für Hausschweinebestände und bei Wildschweinen im infizierten Gebiet und damit auch im Impfgebiet ergeben sich aus der RL 2001/89 EG, der Tierseuchenverordnung des Kreises Rhein-Sieg zum Schutz gegen die Schweinepest bei Wildschweinen vom 29.04.2002, der Tierseuchenverordnung des Kreises Euskirchen zum Schutz gegen die Schweinepest vom 20.04.2002, sowie der Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 20.04.2002.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung des Vakzinevirus auf in Betrieben gehaltene Schweine stellen dabei insbesondere folgende Verfügungen dar:

- Verbot der Freilandhaltung von Schweinen
- Verfügung der Haltung von Schweinen in geschlossenen Ställen
- Verbot des Treibens von Schweinen auf öffentlichen und privaten Wegen – ausgenommen betrieblichen Wegen

- Verfügung der Absonderung von Hausschweinen sowie deren Futter und Einstreu so dass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
- Verfügung der unschädlichen Beseitigung aller Wildschweineaufbrüche sowie Teile von Wildschweinen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, über die Tierkörperbeseitigungseinrichtungen.
- Untersagung des Kontaktes von Jagdausübungsberechtigten zu schweinehaltenden Betrieben.
- Untersagung des Verbringens von Wildschweinen oder Teilen erlegter oder verendeter Wildschweine aus dem infizierten Gebiet in schweinehaltende Betriebe.

Die Probeentnahmen sowie die serologischen und virologischen Untersuchungen auf KSP erfolgen gemäß dem Diagnosehandbuch gemäß Art. 17 Abs. 1 der RL 2001/89.

Gemäß § 11 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 10. August 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 2001 ist das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen, die aus Betrieben des gefährdeten Bezirks oder des Überwachungsgebietes stammen (infiziertes Gebiet), und von frischem Fleisch von Wildschweinen, die in diesem Gebiet erlegt worden sind, verboten.

Kapitel XI

Erwartete Ergebnisse der Impfkampagne und Parameter, die zur Wirksamkeit herangezogen werden

Im gesamten Impfgebiet werden alle tot aufgefundenen und erlegten Wildschweine serologisch und virologisch gemäß Artikel 17 der RL 2001/89 auf KSP untersucht. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt nach Alterklassen und Geschlecht (Frischlinge, Überläufer, Bachen und Keiler) getrennt sowie getrennt nach gefährdetem Bezirk, Überwachungsgebiet und angrenzendem Monitoringgebiet. In dem angrenzenden Monitoringgebiet wird nicht geimpft. Der Impferfolg wird anhand des Anteils serologisch positiver Tiere und der Virusinzidenz (virologisch positive Wildschweine) kontrolliert.

Virologisch positive Befunde im Impfgebiet werden in den ersten 14 Tagen nach Impfköderauslage durch Typendifferenzierung abgeklärt, um Impf- und Feldvirus zu unterscheiden. Weiterhin erfolgt eine Typendifferenzierung von Virusisolaten in vierteljährlichen Abständen.

Angestrebte Ergebnisse:

Durch die orale Immunisierung wird der KSP-Antikörpertiter in der Schwarzwildpopulation steigen. Die Zahl der gegen das KSP-Virus immunen Tiere steigt und die Zahl der empfänglichen Tiere sinkt ab. Zudem wird der Schwarzwildbestand durch jagdliche Maßnahmen weiter reduziert. Durch die sinkende Anzahl empfänglicher Tiere wird ein Abbrechen der Infektionskette erwartet. Ziel der Impfung im Zusammenhang mit jagdlichen Maßnahmen ist ein Erlöschen des Seuchengeschehens.

Kapitel XII

Zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung des Wildbrets

Jedes im infizierten Gebiet bzw. im Impfgebiet erlegte Wildschwein wird von dem Jagd Ausübungsberechtigten zu einer sogenannten Wildannahmestelle verbracht. Um eine Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe l) der Richtlinie 2001/89 EG zu gewährleisten, ist jedes erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist ein vorgegebener Begleitschein (Anlage 9) auszufüllen. Aus dem Begleitschein geht der Name und die Anschrift des Jagd Ausübungsberechtigten, der das Tier erlegt hat, die Wildannahmestelle, in die das Tier bis zum Vorliegen des Befundes verbracht wurde, die Kennzeichnung des Tieres, das Revier, der Hegering, die Ortsgemeinde und der Kreis, in dem es erlegt wurde sowie das Datum an dem das Tier erlegt/gefunden wurde hervor. Darüber hinaus werden Angaben zum Tier (Alter, Geschlecht, Gewicht) sowie das Verhalten des Tieres vor dem Erlegen gefordert.

Die Begleitscheine werden vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld mit Tagebuchnummern versehen. Die Fachverwaltung ergänzt das Datum des Untersuchungsbefundes und die Tagebuchnummer der Untersuchungsstelle und erfasst weiterhin das Alter und/oder Gewicht der Tiere, das Geschlecht und den Fundort (Gemeinde und Kreis) sowie die Information, ob das untersuchte Tier erlegt oder verendet aufgefunden wurde. Der Fund- bzw. Erlegungstag datiert ca. 1 Woche vor dem Datum des Untersuchungsbefundes.

Im Falle des positiven Virusnachweises erhält die zuständige Kreisverwaltung, und das MUNLV neben der Befundliste eine Kopie des Begleitscheines. Die zuständige Kreisverwaltung kontrolliert die unschädliche Beseitigung der virologisch positiven Tiere.

Durch diese Maßnahmen ist es gewährleistet, dass kein virologisch positives Wildschwein aus dem infizierten Gebiet verbracht wird.

Bezüglich des innergemeinschaftlichen Verbringens von Wildbret wird auf Kapitel X, letzter Absatz verwiesen.

Anlagen

- 1 Erhebungsbogen zur Impfköderaufnahme
- 2 Erhebungsbogen zur Erfassung von Daten zur oralen Immunisierung von Schwarzwild gegen KSP
- 3 Gebietskulisse (siehe Kartenmaterial; Anlage 7 des Bekämpfungsplans)
- 4 Jagdstrecken
- 5 12-Punkte Programm
- 6 Probenbegleitschein

Richtlinie 2001/89 EG des Rates vom 23.Oktober 2001
Über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Bericht über den Stand der Schweinepest bei Schwarzwild nach der
ersten Notimpfung 2002

Bundesland: Nordrhein-Westfalen Kreis Euskirchen

1 2 3 4 5 6

1 Zeitraum	2 Anzahl der ausgebrachten Impfköder	3 Anzahl der untersuchten Wildschweine	davon positiv		
			4 Antikörper-ELISA	5 Antigen- ELISA	6 Virusanzuc
15.02. bis 18.02.2002	1. Auslage ca. 5000	10 Tage Jagdruhe			
19.02. bis 07.03.2002	Impfpause	7	-		-
08.03. bis 10.03.2002	2. Auslage ca. 5400	10 Tage Jagdruhe			
11.03. Bis 30.04.2002	Impfpause	27	11 (40,7 %)	1 (3,7 %)	1 (3,7 %)

12-Punkte-Programm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände

1. Die Bestandsentwicklung und die Seuchensituation der letzten Jahre zeigen deutlich, dass auch in Nordrhein-Westfalen regional überhöhte Schwarzwildbestände zu verzeichnen sind. Um Seuchenausbrüche zu vermeiden, bestehende Seuchenherde zu tilgen und deren Ausbreitungstendenz zu stoppen, muss landesweit eine intensive Bejagung mit dem Ziel einer deutlichen Bestandsabsenkung erfolgen. Ziel ist eine Frühjahrsbestandsdichte von ca. 2 Stück je 100 ha Waldrevierfläche. Besonders vordringlich ist die Fortsetzung der Reduzierung des Schwarzwildbestandes in den wegen Schweinepest gemäßregelten Gebieten und deren unmittelbarer Umgebung. Zur Entwarnung besteht kein Anlass. In allen übrigen mit Schwarzwild besetzten Landesteilen von Nordrhein-Westfalen ist der Schwarzwildbestand vorbeugend zu verringern.
2. In der Reduktionsphase bedarf es zweier jagdlicher Schwerpunkte:
 - Konsequente Bejagung von Frischlingen - unabhängig von deren Stärke und Lebensalter- sowie von Überläufern und Bachen ohne abhängige Jungtiere.
 - Ab November auch gezielte Bejagung von Bachen, die keine Leitbachenfunktion wahrnehmen.

Eine Bestandsreduktion ist nur durch einen erheblichen Eingriff bei den Zuwachsträgern einer Population erreichbar. Hierfür ist vor allem die Ansitzjagd geeignet; aber darüber hinaus zwingt die Seuchensituation Gewichtsbegrenzungen auch bei Gesellschaftsjagden aufzuheben bzw. deutlich anzuheben. Die Bachen, die erkennbar Leitbachenfunktionen wahrnehmen, sind zu schonen.

3. Nach Erreichen einer angemessenen Bestandsdichte müssen sich die Streckenanteile in den Altersklassen - z. B. nach dem „Lüneburger Modell“ - auf den sorgfältig und revierübergreifend abgeschätzten Bestand beziehen und nicht auf die erzielten Streckenergebnisse. Nur so kann die seuchenhygienisch und wildbiologisch wichtige Alters- und Sozialstruktur des Schwarzwildes auf Dauer erhalten werden ohne ein erneutes Anwachsen der Bestände in Kauf zu nehmen. Aber:.
4. Für den jagdlichen Erfolg ist die Kirrjagd unverzichtbar. Missbrauch und Verstößen gegen die eindeutigen Kirrungsbestimmungen muss in der Jägerschaft selbst und von den Jagdbehörden entschieden begegnet werden.

5. In den gemäßregelten Gebieten sind in den Mondphasen und bei Schneelage Gemeinschafts- ansitzjagden mehrerer Reviere zu organisieren. Im Herbst und Winter sollen möglichst groß- räumige revierübergreifende Bewegungsjagden unter Verwendung weniger, einzeln- und kurz- jagender Hunde durchgeführt werden. Auf den Einsatz von Hundemeuten ist zu verzichten.
6. Die in Frage kommenden Hegeringe und Schwarzwildringe sind aufgerufen, bei der Umsetzung dieser Empfehlungen aktiv mitzuwirken und Vorbildfunktion zu übernehmen. Alle mit der Seu- chenbekämpfung betrauten Behörden werden die tierseuchenpolizeilichen Anordnungen sowie die jagdrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und kontrollieren.
7. Das Abschussprämienystem für Schwarzwild wird fortgeführt und räumlich ausgeweitet.
8. Die Wildbretvermarktung im gemäßregelten Gebiet im Kreis Euskirchen wird massiv unterstützt.
9. Die Landwirte sind ebenso wie die Waldbesitzer gefordert, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur zu unterstützen. Insbesondere die Landwirtschaft kann durch Verzicht auf Maisschläge unmittelbar am Wald, Freilassen von aus- reichend breiten Schussschneisen und sofortige Verständigung der Jagdausübungsberechtigten bei Einwechseln von Schwarzwild selbst wichtige Beiträge zur verstärkten Bejagung leisten.